



**Wir wünschen allen eine schöne  
und besinnliche Adventszeit**



## Kurzberichte von den Vorstandssitzungen

Am **29. August 2023** hat der Gemeindevorstand

- mit der Leiterin von Safiental Tourismus über das Tourismus-Budget und die neue Gemeinde- und Tourismushomepage beraten.
- beschlossen, die neue Homepage aufzuschalten.
- die Anpassung eines Baurechtsvertrages für Gewerbeland abgelehnt.
- das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 14. September 2023 genehmigt.
- die Leistungsvereinbarung für das Altersheim La Pumera, Ilanz, für die Jahre 2024 - 2026 genehmigt.
- die Neuaufnahme von Fremdkapital bis Ende Jahr beschlossen.

Am **10. Oktober 2023** hat der Gemeindevorstand

- das Budget 2024 beraten.
- die Anstellung eines neuen Försters beschlossen.

Am **16. Oktober 2023** hat der Gemeindevorstand

- die Weiterverrechnung der Kosten des Bauberaters beschlossen.
- das weitere Vorgehen betreffend Bauland Carrera festgelegt.
- das Pilotprojekt Primarschule Safien – Tenna genehmigt.
- das Gesuch um Löschung eines Betreibungsregistereintrages genehmigt.
- den Fragebogen der Vernehmlassung «NextGen-Surselva» beantwortet.
- die Kriterien für die Vermietung des Schulbusses Versam festgelegt.
- den Auftrag für die elektrischen Arbeiten Arezen der Firma Rhienergie AG, Tamins, vergeben.
- den Auftrag für die Sanierung der Trafostation Oberarezen der Firma Rhienergie AG, Tamins, vergeben.
- den Auftrag für die Schaltanlage Trafostation Arezen der Firma Rhienergie AG, Tamins, vergeben.
- den Auftrag für den Ersatz der Schaltanlage Trafostation Gewerbezone Safien Platz der Firma Rhienergie AG, Tamins, vergeben.
- den Auftrag für den Ersatz der Schaltanlage Trafostation Tenna Hebord der Firma Rhienergie AG, Tamins, vergeben.
- den Auftrag für den Einsatz von 2 Notstromgenerationen während einer Arbeitswoche der Firma Rhienergie AG, Tamins, vergeben.
- beschlossen, die Unterlagen der Ortsplanungs-Teilrevision Sägerei Tenna zur Vorprüfung einzureichen.
- beschlossen, die Ortsplanungs-Teilrevision Alpen WeitBlick Tenna weiterzuverfolgen.
- die Neuaufnahme eines bis am 24.06.2024 befristeten Darlehens beschlossen.
- beschlossen, den «Campier-Platz in der Chrumwag aufzuheben.

Am **24. Oktober 2023** hat der Gemeindevorstand

- beschlossen, die Bewerber, welche sich auf die Stellenausschreibung eines Werkdienstmitarbeiters beworben haben, zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen.
- beschlossen, die Planung des SIE-Projektes Waldweg Fahn, Versam, in Angriff zu nehmen und die Bauerklärung zu unterschreiben.
- beschlossen, für eine Masterarbeit Planunterlagen von Gemeindeliegenschaften zur Verfügung zu stellen.
- am Budget 2024 weitergearbeitet.

Am **31. Oktober 2023** hat der Gemeindevorstand

- am Budget 2024 weitergearbeitet und dieses genehmigt.
- einen Beitrag an den Seniorennachmittag Versam gesprochen.
- das weitere Vorgehen betreffend öffentliche Toilette Ausserberg Tenna festgelegt.
- den Quartierplan Freissen, Valendas, genehmigt.
- ein Gesuch um Bestattung auf dem Friedhof Neukirch bewilligt.

Am **07. November 2023** hat der Gemeindevorstand

- über die Details der Ortsplanungs-Teilrevision «Alpen WeitBlick» beraten.
- das weitere Vorgehen betreffend Sanierung einer Bruchstein-Stützmauer in Valendas festgelegt.
- die Bedingungen der Baurechtsverträge für Gewerbeland Valendas festgelegt.
- die Anfrage für ein Pfadi-Pfingstlager beantwortet.
- beschlossen, von der Möglichkeit einer Einsprache keinen Gebrauch zu machen.
- zwei Gastwirtschaftsgesuche bewilligt.
- eine Festwirtschaftsbewilligung erteilt.
- beschlossen, das Gesuch um Konzessionserneuerung der KWZ zu Handen der Gemeindeversammlung abzulehnen.
- eine Einsprache zum Protokoll der Gemeindeversammlung vom 14.09.2023 abgelehnt.
- den Steuerfuss 2024 zu Handen der Gemeindeversammlung festgelegt.
- den Neubau der ARA Inner- und Untercamana zu Handen der Gemeindeversammlung genehmigt.
- die Traktandenliste für die nächste Gemeindeversammlung festgelegt.
- über ein Gesuch um öffentliche Unterstützung beraten.
- zwei neue Werkdienst-Mitarbeiter anzustellen.

## Baubewilligung

**Brigitte Fankhauser**, Rapperswil, beabsichtigt, auf Parzelle 5351, Gebäude Nr. 3-335, Dutjen, am Ferienhaus eine Erneuerung mit Anbau und Abbruch Schopf zu realisieren.

**Thomas und Ueli Felix**, Wil, beabsichtigen, auf Parzelle 4961, Brün, ihr Ferienhaus zu erneuern und eine neue Kläranlage zu erstellen.

**Erich Kohler**, Domat/Ems, beabsichtigt, auf Parzelle 6718, Grafa/Figgerie, an seinem Ferienhaus eine massvolle Erweiterung nach aussen zu realisieren.

**Jeroen van Amelsfoort**, Versam, beabsichtigt, auf Parzelle 6930 einen Teilabbruch von Geb.-Nr. 2-509, Stall Arezen, und einen Neubau eines Autounterstands auf Parzelle 3542 zu realisieren.

**Alpengenossenschaft Gün**, Safien Platz, beabsichtigt, auf Parzelle 1000, Alp Gün, eine Zufahrt zum Schweinestall zu erstellen.

**Peter Schelling**, Safien Platz, beabsichtigt, auf Parzelle 6927, Safien Platz, eine Hundehütte mit Rampe zu erstellen.

**Wir wünschen der Bauherrschaft viel Erfolg und ein unfallfreies Bauen.**

# ZIVILSTANDSNACHRICHTEN

## Willkommen im Safiental

Wir heissen folgende Personen in unserer Gemeinde herzlich Willkommen und wünschen Ihnen eine glückliche Zukunft in unserer Gemeinde.

- ❖ Herr Yves Baldinger, Safien Platz
- ❖ Frau Barbara Burlein, Versam
- ❖ Frau Vanessa Christen, Valendas
- ❖ Frau Naomi Frei, Versam
- ❖ Herr Simon Frei, Versam
- ❖ Frau Ursula Giustiniani, Versam
- ❖ Herr Franco Giustiniani, Versam
- ❖ Frau Fabienne Kaufmann, Valendas
- ❖ Herr Adrian Rätz, Valendas
- ❖ Frau Cindy Tanguenza, Versam
- ❖ Herr Dario Tanguenza, Versam

## Unsere herzliche Gratulation den Jubilaren:

Den **92. Geburtstag** feierte am

- ❖ 19.11.2023 Konrad Joos-Zinsli, Valendas (Dutjen)

Den **93. Geburtstag** feierte am

- ❖ 12.11.2023 Nicolaus Stoffel-Soltermann, Versam

Den **97. Geburtstag** feierte am

- ❖ 03.11.2023 Emma Zinsli-Cabalzar, Valendas

Den **99. Geburtstag** feierte am

- ❖ 18.10.2023 Anna Buchli-Hilty, Safien Platz (Höfli)

## Von Herzen gratulieren wir den glücklichen Eltern zur Geburt von

- ❖ Zoey Singvogel, 09. November 2023,  
Tochter von Hannah Singvogel und Lukas Züst, Versam
- ❖ Liara Müller, 13. November 2023,  
Tochter von Nicole Ludwig und Gino Müller, Valendas (Carrera)
- ❖ Tim Ragettli, 19. November 2023,  
Sohn von Jasmin und Rico Ragettli, Valendas

## Elektronische Stimmabgabe (E-Voting)

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Safiental können ab März 2024 elektronisch abstimmen und wählen. Für die Nutzung des elektronischen Stimmkanals ist eine einmalige Anmeldung erforderlich: [www.gr.ch/e-voting/anmelden](http://www.gr.ch/e-voting/anmelden)

Das E-Voting-Anmeldefenster für diese Abstimmung schliesst am 7. Januar 2024.

Angemeldete Stimmberechtigte erhalten einen Stimmrechtsausweis mit allen notwendigen Angaben für die elektronische Stimmabgabe per Post. Stimm- und Wahlzettel werden dafür nicht benötigt, die Erläuterungen zu den Abstimmungsvorlagen werden elektronisch bereitgestellt.

Weitere Informationen und wichtige Sicherheitshinweise zu E-Voting finden Sie unter [www.gr.ch/e-voting](http://www.gr.ch/e-voting) oder auf der Informationsplattform der Kantone: [evoting-info.ch](http://evoting-info.ch)

Bei Fragen oder Unklarheiten sind wir gerne für Sie da:

**081 647 12 70 // Toni Theus und Marco Zinsli**

### So melde Sie sich an

E-Voting ist ein ergänzendes Angebot zu den bisherigen Stimmkanälen. Für die Nutzung des elektronischen Stimmkanals ist eine einmalige Anmeldung nötig, die nur wenige Klicks erfordert.



Hier den QR-Code einscannen und dann mit dem Anmeldeprozess starten.

[www.gr.ch/e-voting/anmelden](http://www.gr.ch/e-voting/anmelden)

#### Anmeldefrist

Anmeldungen sind jederzeit möglich und werden berücksichtigt, wenn sie spätestens 8 Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag vorgenommen werden. Anmeldeschluss für die Abstimmung vom 3. März 2024 ist der 7. Januar 2024.

### Die Schritte kurz erklärt:



Scannen Sie den QR-Code und starten Sie die Anmeldung.



Geben Sie Ihre Daten ein und bestätigen Sie die Anmeldung.



Sie erhalten in Kürze eine schriftliche Bestätigung Ihrer Anmeldung per Post.

Bei Fragen können Sie uns gerne kontaktieren:  
+41 81 647 12 70 / [gemeinde@safiental.ch](mailto:gemeinde@safiental.ch)

Mehr Informationen zum Stimmkanal:  
[gr.ch/e-voting](http://gr.ch/e-voting) und [evoting-info.ch](http://evoting-info.ch)

**Einladung zur Gemeindeversammlung  
vom 11. Dezember 2023, 20:00 Uhr, in der Mehrzweckhalle Safien Platz**

**Traktanden:**

1. Wahl der Stimmzähler
2. Bau- und Kreditbeschluss ARA Inner- und Untercamana
3. Bau- und Kreditbeschluss Trafostation Safien Platz
4. Bau- und Kreditbeschluss Wasserversorgung Alp Brün
5. Bau- und Kreditbeschluss Wasserversorgung Alp Dutjen
6. Gesuch Konzessionserneuerung KWZ
7. Voranschlag 2024
8. Investitionsrechnung 2024
9. Festsetzung des Steuerfusses
10. Varia

Der Gemeindevorstand

## 2. Bau- und Kreditbeschluss ARA Inner- und Untercamana

### Ausgangslage

Gemeinsam mit dem Neubau der Wasserversorgungsanlagen durch die Wasserversorgungs-Genossenschaft Ober- und Untercamana wurde gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung Safien vom 28.07.1992 die Erstellung einer Kanalisationsleitung im Gebiet Inner- und Untercamana genehmigt und im Anschluss realisiert. Die Leitungsverlegung konnte dadurch mit verhältnismässig geringem Aufwand erfolgen. Die Kosten für die Tiefbauarbeiten wurden von der Wassergenossenschaft und der Gemeinde je zur Hälfte finanziert.

Im Anschluss an die Inbetriebnahme der Kanalisationsleitung wurden Anschlussgebühren erhoben sowie jährliche Benutzungsgebühren eingezogen. Die jährlichen Gebühren für die Nutzung der Kanalisationsleitung ohne Kläranlage waren gemäss den damaligen gesetzlichen Grundlagen auf 20% der ordentlichen Abwassergebühren reduziert.

Mittels Beschluss der Gemeindeversammlung vom 22. November 2017 wurde ein vereinheitlichtes Gesetz über die Abwasserentsorgung in der Gemeinde Safiental eingeführt. Darin sind keine jährlichen Gebühren für Eigentümerinnen und Eigentümern von Liegenschaften in Gebieten mit bestehender Kanalisation aber ohne Abwasserreinigungsanlage vorgesehen. Dies erfolgte damals aufgrund der bereits bestehenden Absicht, im Gebiet Inner- und Untercamana in naher Zukunft eine zentrale Abwasserreinigungsanlage zu erstellen.

Im Gewässerschutzgesetz (GSchG) ist festgelegt, dass für jede Bauzone eine aerob biologische Abwasserreinigungsanlage erstellt werden muss. Spätestens sobald eine Baubewilligung mit abwasserrelevanten Massnahmen erteilt wird, sind diese Auflagen innert vordefinierten Fristen umzusetzen. Im Gebiet der Bauzonen in Ober Camana werden diese Anforderungen derzeit nicht erfüllt. Der Gemeindevorstand hat in der jüngeren Vergangenheit verschiedenste Massnahmen gemeinsam mit den kantonalen Behörden geprüft. Die Erstellung einer zentralen Abwasserreinigungsanlage wurde in diesem Gebiet, mittel- bis langfristig betrachtet, als die sinnvollste Lösung ermittelt.

Der Gemeindevorstand Safiental beabsichtigt daher im Gebiet Inner- und Untercamana eine zentrale Abwasserreinigungsanlage (ARA) zu erstellen. Damit sollen die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf die Abwasserbeseitigung nachhaltig erfüllt werden.

### Informationen zum Projekt

Die neue Abwasserreinigungsanlage ist im Gebiet Under Camana, ca. 120m unterhalb vom Landwirtschaftsbetrieb der Familie Stoffel, vorgesehen. Der Standort ist durch die bestehende Gemeindestrasse erschlossen und befindet sich in der Nähe eines für den Ablauf geeigneten Gewässers (Vorfluter). Die bestehenden Kanalisationsleitungen können für das Projekt verwendet werden.

Der Gemeindevorstand Safiental möchte den Neubau im Jahr 2024 realisieren. Sofern die Gemeindeversammlung das Projekt genehmigt, werden die weiteren Schritte eingeleitet.

Im Zuge der Inbetriebnahme der neuen ARA Under Camana sind die bisher benutzten Abwasseranlagen (Hauskläranlagen) ausser Betrieb zu setzen, zu leeren und entweder abzubauen oder mit geeignetem Material (z.B. Sand, unverschmutzter Aushub) zu füllen. Davon ausgenommen sind Anlagen zur Vorbehandlung des Abwassers. Der Aufwand für das Kurzschliessen der bestehenden Hauskläranlagen und das Abhängen der Meteorwasserleitungen sind Bestandteil der Projektkosten und werden somit von der Gemeinde finanziert.

**Kosten**

Zu- und Ablaufleitung	CHF	57'000.-
Abwasserreinigungsanlage (Typ SBR)	CHF	80'500.-
Zufahrt/Platz neben ARA für den Unterhalt	CHF	5'500.-
Erschliessung mit Strom und Wasser	CHF	21'000.-
Anpassungen bestehendes Leitungsnetz	CHF	26'000.-
Unvorhergesehenes	CHF	19'000.-
Gebühren, Versicherungen, Nebenkosten	CHF	15'000.-
Projektierungskosten / Vermessung	CHF	31'000.-
<b>Total exkl. MWST</b>	<b>CHF</b>	<b>255'000.-</b>
<b>MWST 8.1%</b>	<b>CHF</b>	<b>20'655.-</b>
<b>Total inkl. MWST</b>	<b>CHF</b>	<b>275'655.-</b>

Von den Eigentümerinnen und Eigentümern der Liegenschaften im Einzugsgebiet werden im Zusammenhang mit dem Anschluss an die Abwasserreinigungsanlage Anschlussgebühren gemäss den gesetzlichen Grundlagen erhoben. Die Anschlussgebühren betragen 1.5% vom Neuwert gemäss amtlicher Schätzung. Sofern für eine Baute bereits Kanalisationsanschlussgebühren geleistet wurden, reduziert sich der Gebührenansatz für die Anschlussgebühren im Falle einer Errichtung einer öffentlichen Abwasserreinigungsanlage um die Hälfte. Bei der Mehrheit der Liegenschaften im Einzugsgebiet der vorgesehenen ARA Under Camana wurde bereits eine Kanalisationsanschlussgebühr eingezogen. Entsprechend werden für diese Liegenschaften Anschlussgebühren von 0.75% vom Neuwert gemäss amtlicher Schätzung anfallen. Es kann mit Einnahmen durch Anschlussgebühren von ca. CHF 65'000 gerechnet werden.

Die Restkosten werden durch die Spezialfinanzierung «Abwasserentsorgung» finanziert. Zur Finanzierung der Spezialfinanzierung dienen zweckgebundenen Gebühren, welche von den angeschlossenen Nutzern eingezogen werden (wiederkehrende Abwassergebühren). Diese und weiteren Investitionen in Abwasserentsorgungsanlagen sind Bestandteil der mittel- bis langfristigen Tarifplanungen.

**Antrag**

**Der Gemeindevorstand beantragt der Stimmbevölkerung den Bruttokredit von CHF 275'655.- zu genehmigen.**

**Auskunftsperson**

Rico Ragettli, Departement Ver- und Entsorgung, 079 833 30 59  
E-Mail: rico.ragettli@safiental.ch



### 3. Bau- und Kreditbeschluss Trafostation Safien Platz

#### Ausgangslage

Die Transformatorenstation (Trafostation) Safien Platz versorgt, mit Ausnahme der Gewerbezone, das ganze Gebiet in Safien Platz mit elektrischer Energie. Das Baujahr der Trafostation ist gemäss amtlicher Schätzung das Jahr 1968. Die Hochspannungsschaltanlage stammt noch aus dieser Zeit und ist offen und hinter einer Abdeckung montiert. Die Schaltanlage Fabrikat Gardy wurde schon vor längerer Zeit vom eidgenössischem Starkstrominspektorat (ESTI) abgemahnt. Schaltungen dürfen mit der bestehenden Schaltanlage aus Sicherheitsgründen nicht mehr ausgeführt werden. Die Niederspannungsverteilung und der Transformator wurden im Jahr 1996 ersetzt. Der Trafo wurde aus Platzgründen nur auf der Niederspannungsseite berührungssicher ausgeführt.

Auf Antrag der Kommission Elektrizitätsversorgung beabsichtigt der Gemeindevorstand alle Anlagenteile auszuwechseln und auf dem neuesten Stand der Technik zu bringen.

#### Informationen zum Projekt

In der Trafostation werden sämtliche Anlagenteile demontiert und fachgerecht entsorgt. Es wird eine neue Schaltanlage mit drei Schaltfeldern montiert. Am ersten Feld wird die Kabelleitung von der Trafostation Gewerbezone angeschlossen. Der zweite Schalter wird als Reserveschalter ausgeführt. Der dritten Schalter wird mit Sicherungen erstellt und ist für den Transformator bestimmt. Der Transformator wird durch einen neuen mit berührungssicheren Anschlüssen ersetzt. Für die Verteilung der Energie zu den einzelnen Gebäuden bzw. Verteilkabinen wird eine neue Niederspannungsverteilung montiert. Am Gebäude werden Anpassungs- und Ausbesserungsarbeiten vorgenommen. Die Holztür wird ersetzt. Für die Einbringung der elektrischen Anlagen wird ein Doppelboden montiert.

Während den Umbauarbeiten wird für die Versorgung der Liegenschaften eine provisorische Trafostation gestellt und in Betrieb genommen.

#### Kosten

Bauliche Anpassungen, Vorschacht	CHF	25'000.-
Innenausbau inkl. Trafo	CHF	105'000.-
Elektrische Arbeiten inkl. Provisorium	CHF	45'000.-
Gebühren, Versicherungen, Nebenkosten	CHF	3'500.-
Unvorhergesehenes	CHF	10'000.-
Projektierungskosten / Vermessung	CHF	23'000.-
<b>Total exkl. MWST</b>	<b>CHF</b>	<b>211'500.-</b>
<b>MWST 8.1% (aufgerundet)</b>	<b>CHF</b>	<b>17'500.-</b>
<b>Total inkl. MWST</b>	<b>CHF</b>	<b>229'000.-</b>

Die Kosten werden von der Spezialfinanzierung «Elektrizitätsversorgung» getragen. Zur Finanzierung der Spezialfinanzierung dienen zweckgebundenen Gebühren, welche von den angeschlossenen Nutzern eingezogen werden (wiederkehrende Stromgebühren). Diese und weiteren Investitionen in Elektrizitätsversorgungsanlagen sind Bestandteil der mittel- bis langfristigen Tarifplanungen.

#### Antrag

**Der Gemeindevorstand beantragt der Stimmbevölkerung den Bruttokredit von CHF 229'000.- zu genehmigen.**

#### Auskunftsperson

Rico Ragetti, Departement Ver- und Entsorgung, 079 833 30 59  
E-Mail: rico.ragetti@safiental.ch

## 4. Bau- und Kreditbeschluss Wasserversorgung Alp Brün

### Bestandesbeschreibung

Die Alp Brün liegt auf lediglich 1'652 m ü. M. und ist verkehrstechnisch gut erschlossen. Daher kann die Alp bereits im Mai bestossen und bis Mitte September genutzt werden. Für die Käseproduktion ist eine leistungsfähige Wasserversorgung mit Trinkwasserqualität notwendig. Die Wasserversorgung basiert aktuell auf 3 Quellen, die wenig ergiebig sind (6 bis 20 l/min). Die Quellen liegen rund 80 m tiefer als die Alp. Entsprechend muss das Wasser in ein höher liegendes Reservoir gepumpt werden. Das Reservoir liegt rund 50 m höher als die Alpgebäude. Das Bauwerk mit glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK) mit 12 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen musste bereits mehrfach repariert werden, da Schäden zu Wasserverlusten geführt hatten.

Die vorhandene Schüttungsmenge genügt theoretisch knapp für den Betrieb der Käserei. In den letzten Jahren traten bei den immer wieder auftretenden Trockenperioden Defizite auf. Im Regelfall kann ausserdem das Vieh über weiteres Brauchwasser vom Tenner Chrüz und von den Heitaquellen versorgt werden. In sehr trockenen Jahren (wie z. B. 2018) versiegen die beiden letzteren. Diverse Schäden an den Anlagen verringern die effektiv nutzbare Wassermenge aufgrund von Verlusten weiter. Die Quellen liegen im Wiesland, womit auch ein Konflikt zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und Grundwasserschutz besteht. Die Quellfassungen und Brunnenstuben sind in einem desolaten Zustand und entsprechen in keiner Weise den Anforderungen betreffend Trinkwasserqualität.

Um diese Anforderungen zu erfüllen und den Verlust an Trinkwasser über defekte Leitungen und Anlagen zu beheben, müssten die bestehenden Anlagen umfassend saniert werden. Die Kosten stehen in keinem Verhältnis zur nutzbaren Menge an Wasser. Weitere sinnvoll nutzbare Quellen sind in Alpnähe nicht vorhanden.

Unter Beibehaltung der bestehenden Situation würde die unsichere Versorgung für den Alpbetrieb bestehen bleiben und eine allfällige agrotouristische Nutzung im Gebiet der Alp oder im Gebiet Imschlacht erschweren.

Die schlechte Ausgangslage hat die Gemeindeverantwortlichen dazu bewogen, Alternativen zur aktuellen Wasserbeschaffung zu untersuchen.



Eindruck Fassungsleitung / Fassungs-  
bereich



Wurzeleinwuchs Fassungsleitung



Bestehende Brunnenstube



Einstieg in den Pumpschacht / Samelschacht, kaum erhöht, beschädigtes Insektengitter, nicht dicht

### Projektbeschreibung

Die Gemeindequellen auf dem Gebiet von Arezen wurden in den letzten Jahren saniert und genügen den zukünftigen Anforderungen an die Wasserversorgung. Im bestehenden Reservoir Calörtsch fliesst das Wasser der Quellen Schönbüel, Hitzli und Z'vorderst der Gassa (Calörtscher Almeini) zu. Insgesamt liegt der Zufluss bei bis zu 231 l/min. Die Minimale Nutzbare Wassermenge in Arezen lag bei 53 l/min, der theoretische Maximalverbrauch bei 42 l/min. Das Wasser wird in Arezen genutzt und kann bei Bedarf auch an Versam abgegeben werden. In Arezen besteht im Extremfall entsprechend noch immer ein Überschuss von 11 l/min. Beinahe doppelt so viel wie die Minimalerschüttung der Quellen in Brün.

Um dieses Wasser für die Alp Brün nutzen zu können muss eine rund 1'005m lange Druckleitung zwischen dem Reservoir Calörtsch und der Alp erstellt werden. Es braucht ein neues Pumpwerk beim Reservoir Calörtsch um das Wasser zur rund 230m höhergelegenen Alp zu fördern. Für die Stromversorgung muss eine Verbindung zur rund 270m entfernten Verteilkabine erstellt werden und die Anlage soll ins Leitsystem der Gemeinde integriert werden. Schliesslich soll das bestehende schadhafte Reservoir (12 m<sup>2</sup>) der Alp Brün durch ein neues (ca. 20 m<sup>3</sup>) beim Alpgebäude ersetzt werden. Die Lage unmittelbar bei der Alp verbessert die Zugänglichkeit und löst die Probleme mit Hangdruck dem das bisherige Reservoir ausgesetzt war. Um dennoch den nötigen Druck für die Alp zu erreichen muss eine weitere Druckerhöhungsanlage bei der Alp installiert werden.

Die Anlage wird lediglich während des Alpbetriebes genutzt. Entsprechend müssen die Anlagen im Herbst entleert und im Frühling gereinigt und wieder in Betrieb genommen werden. Gegenüber der heutigen Situation mit drei Brunnenstuben, einem Pumpschacht und einem Reservoir verbleibt aber nur ein Reservoir das jeweils zusätzlich gereinigt werden muss. Die übrigen Anlagen werden ohnehin von der Gemeinde für Arezen und Versam unterhalten. Je nach Entwicklung der angelegten agrotouristischen Nutzungen wäre zudem auch ein Ganzjahresbetrieb problemlos möglich.

Trotz der grossen Höhendifferenz im Vergleich zur bisherigen Lösung kann durch die grössere Wassermenge, einer modernen Pumpe und der grösseren Wasserreserve im Reservoir Calörtsch effizienter und damit kostengünstiger Wasser zur Alp gefördert werden. Durch weniger Anlagen die ausserdem besser erreichbar sind und mehrfach genutzt werden, reduziert sich der Wartungsaufwand und die Versorgungssicherheit, sowie die hygienischen Bedingungen verbessern sich enorm.

Die Kosten für Pumpwerk, Druckleitung und Reservoir belaufen sich auf rund CHF 607'000.-.

Es kann mit Subventionen von Bund und Kanton aus landwirtschaftlicher Interessenz gerechnet werden. Die definitive Festlegung der anrechenbaren Kosten wird nach Vorliegen der Projektgenehmigung gemacht. Pro Normalstoss werden gemäss Praxis ca. CHF 6'000.- als anrechenbar anerkannt. Unter Berücksichtigung des vorliegenden Normalbesatzes von 50.27 ergeben sich anrechenbare Kosten von max. rund CHF 300'000.-.

Der Beitragssatz für gemeinschaftliche Massnahmen im Sömmerungsgebiet beträgt ca. 65% (Bund und Kanton). Von den subventionsberechtigten Projektkosten über CHF 300'000.- verbleiben somit voraussichtlich CHF 105'000.-, welche die Gemeinde Safiental tragen muss. Weiter hat die Gemeinde Safiental die restlichen CHF 307'000.- zu tragen. Die zu erwartenden Restkosten betragen somit CHF 412'000.-.

## **Antrag**

**Der Gemeindevorstand beantragt der Stimmbevölkerung den Bruttokredit von CHF 607'000.- zu genehmigen.**

## **Auskunftsperson**

Armin Buchli, Departement Bauamt und Landwirtschaft, 079 791 29 43  
E-Mail: armin.buchli@safiental.ch

## 5. Bau- und Kreditbeschluss Wasserversorgung Alp Dutjen

Die Alp Oberdutjen liegt auf ca. 2'030 m ü. M. und ist nur zu Fuss, mit Quad o. ä. oder landwirtschaftlichen Maschinen erreichbar. Das Alpgebäude dient lediglich als Unterstand und hat keinen weiteren Nutzen mehr. Trotzdem ist das Alpgebiet aufgrund der guten Futterbasis und der Nähe zum Heimgebiet für die örtliche Landwirtschaft von grosser Bedeutung. Problematisch ist die Wasserversorgung. Es gibt lediglich am südöstlichen Rand des Gebietes Quellaufstösse. Das Wasser wird in Tränkebrunnen geleitet, die jeden Sommer mühsam wieder aufgestellt werden müssen, da die Anlagen in einem sehr steilen Hang liegen, der lawinengefährdet ist. Die Tränkebrunnen müssen entsprechend mobil sein und werden jeden Herbst in Geländemulden verstaut.

Die Quellen schütten lediglich um die 6 l/min, wobei effektiv nur die obere mit ca. 3 l/min genutzt werden kann. Die unteren Quellen liegen sehr nahe am Steilhang, wodurch ein Tränkebrunnen nicht aufgestellt werden kann und auch kein nutzbares Gefälle vorliegt, um das Wasser mittels Widder zum oberen Brunnen zu pumpen.

Die geringe Schüttung nimmt in Trockenzeiten noch weiter ab. Die rund 60 Kühe kommen im Turnus gemeinsam zur Tränke, was dazu führt, dass die geringe Reserve rasch aufgebraucht ist und mit der geringen Schüttung nur langsam aufgefüllt werden kann. Dieser Wassermangel hat auch schon zu Unruhen in der Herde geführt, was schliesslich zu Schäden an der Tränkeanlage geführt hat.

Grundsätzlich muss Speichervolumen geschaffen werden, um auch mit der geringen Quellschüttung im benötigten Moment genügend Wasser verfügbar zu machen. Pro Mutterkuh muss mindestens mit einem Wasserverbrauch von 50 - 100 l/d gerechnet werden. Bei Trockenheit kann der Bedarf auch wesentlich höher sein. Bei 60 Tieren liegt der Bedarf damit bei rund 6 m<sup>3</sup>/d. Der Zufluss liegt minimal bei lediglich ca. 2 m<sup>3</sup>/d. Die Fehlmenge im Sommer kann damit theoretisch mehrere 100 m<sup>3</sup> betragen. In der Misch-rechnung erscheint schliesslich eine Reserve von 20 m<sup>3</sup> sinnvoll. Dies mit der Annahme, dass erst ab August der maximale Bedarf von 100 l/d und Tier benötigt wird. Ausserdem wird angenommen, dass die Alp bei extremer Trockenheit maximal bis Ende August genutzt wird.

Auch ein solches Volumen ist im steilen, lawinengefährdeten Gelände schwierig zu realisieren. Aus Stabilitätsgründen entfällt der Einsatz von Kunststofftanks. Entweder müsste das Gelände im Bereich des Tanks abgeflacht werden, um eine gleichmässige Belastung zu erhalten, oder eine Betonplatte müsste die Lastverteilung übernehmen. Das Erste verbietet die Schnee- und Lawinensituation (neue Angriffsflächen > ungleiche Schneelast), bei der zweiten Variante entfallen die Kostenvorteile des Kunststofftanks.

Alternativ wurde nach naheliegenden, flachen Geländeflächen gesucht, die einen offenen Wasserspeicher ermöglichen würden. Solche sind nicht vorhanden. Um einen solchen künstlich zu schaffen, wären enorme Erdbewegungen und auch umfangreiche Sicherungsmassnahmen nötig. Als einzige Möglichkeit verbleibt die Erstellung eines erdverlegten Betonbauwerks, das dem Gelände entsprechend angepasst wird und die Lastanforderungen erfüllen kann. Dabei kann der Tränkebrunnen integriert werden, womit insgesamt eine sehr stabile Lösung erreicht wird.

Das mehrteilige Betonbauwerk mit einem erforderlichen Wasserspeichervolumen von 20 m<sup>3</sup> wird abgetrept in den Hang gebaut. Der unterste Behälter ist der Tränkebereich mit einem Volumen von rund 3.0 m<sup>3</sup>. Dieser Brunnen ist über zwei Flügelmauern und zwei Mittelstege an den weiter oben angeordneten Reservebehälter angeschlossen. Der Brunnenbereich kann über Winter mit Kanthölzern abgedeckt werden.

Der Wasserbezug wird über ein Schwimmerventil reguliert, sobald der Wasserstand im Brunnen fällt, öffnet ein Ventil und füllt den Brunnen bis zum Maximalstand. Sobald das Reservoir gefüllt ist, überläuft das Wasser entsprechend der heutigen Situation. Die Wasserkammer und die Brunnen erhalten einen Überlauf und eine Entleerung. Der Überlauf wird unmittelbar bei den Bauwerken an die Geländemulde abgegeben.

Die Gesamtkosten für die Sicherung der Wasserversorgung belaufen sich auf rund CHF 137'000.

Es kann mit Subventionen von Bund und Kanton aus landwirtschaftlicher Interessenz gerechnet werden. Die definitive Festlegung der anrechenbaren Kosten wird nach Vorliegen der Projektgenehmigung gemacht. Pro Normalstoss werden gemäss Praxis ca. CHF 6'000.- als anrechenbar anerkannt. Unter Berücksichtigung des vorliegenden Normalbesatzes von 29.52 ergeben sich anrechenbare Kosten von max. rund CHF 177'000.- bzw. max. CHF 137'000.- (Projektkosten des Auflageprojekts).

Der Beitragssatz für gemeinschaftliche Massnahmen im Sömmerungsgebiet beträgt ca. 65% (Bund und Kanton). Von den subventionsberechtigten Projektkosten über CHF 137'000.- verbleiben somit voraussichtlich CHF 48'000.-, welche die Gemeinde Safiental tragen muss.

### Antrag

**Der Gemeindevorstand beantragt der Stimmbevölkerung den Bruttokredit von CHF 137'000.- zu genehmigen.**

### Auskunftsperson

Armin Buchli, Departement Bauamt und Landwirtschaft, 079 791 29 43  
E-Mail: armin.buchli@safiental.ch

## 6. Gesuch Konzessionserneuerung KWZ

### Botschaft

zum Gesuch der Kraftwerke Zervreila AG (KWZ) um Konzessionserneuerung

sowie

zum weiteren Vorgehen im Zusammenhang mit der Neuregelung der Konzessionsverhältnisse

### Zusammenfassung / Anträge

Die Wasserrechtskonzessionen der Kraftwerke Zervreila AG (KWZ) laufen am 31. Dezember 2037 aus. Damit erlöschen die Wassernutzungsrechte der KWZ und die Konzessionsgemeinden können ab diesem Zeitpunkt darüber wieder frei verfügen. Als Folge der Beendigung der Konzession steht den Konzessionsgemeinden – zusammen mit dem Kanton – das Heimfallrecht nach Massgabe der Bestimmungen in den Konzessionen zu.

Die KWZ hat die Konzessionsgemeinden mit Schreiben vom 8. April 2021 um eine Erneuerung der bestehenden Konzessionen ersucht. Gestützt auf die eidgenössische Wasserrechtsgesetzgebung müssen die Konzessionsgemeinden mindestens 10 Jahre vor Ablauf der Konzession (also bis 31. Dezember 2027) entscheiden, ob sie grundsätzlich zu der von der KWZ nachgesuchten Erneuerung bereit sind.

Der Gemeindevorstand hat die Thematik der künftigen Nutzung der Wasserkraft in den Anlagen der KWZ – in Zusammenarbeit mit der Korporation der Konzessionsgemeinden (KOKWZ) sowie dem Kanton – unter verschiedenen Aspekten geprüft. Aufgrund dieser Prüfung kommt der Gemeindevorstand zum Schluss, dass das Gesuch der KWZ um Konzessionserneuerung abschlägig zu beantworten und stattdessen eine Neuregelung der Nutzungsverhältnisse anzustreben ist. Dabei können die Aktionäre des jetzigen Konzessionärs KWZ Teil der Neuregelung sein. Die Konzessionsgemeinden haben (zusammen mit dem Kanton) auf das Ende der Konzession hin die einmalige Gelegenheit, die bestehenden benetzten (nassen) Anlageteile unentgeltlich bzw. die elektromechanischen (trockenen) Teile zu einem angemessenen Preis zu übernehmen. Sie können danach über die Rahmenbedingungen (zusammen mit dem Kanton) frei entscheiden, wie die Anlagen auch künftig weiter genutzt werden sollen. Das wirtschaftliche und energiepolitische Potential der Kraftwerkanlagen der KWZ ist für die Konzessionsgemeinden und den Kanton sehr interessant und bietet erhebliche Chancen. Die vorgesehene Neuregelung der Nutzungsrechte entspricht ausserdem der Wasserkraftstrategie des Kantons Graubünden, wie er sie mit Blick auf die Gesamtheit an Wasserkraftanlagen im Kantonsgebiet unter Einbezug der Interessenlagen der Gemeinden im Jahr 2022 formuliert hat, und ist aus klimapolitischer Sicht sinnvoll.

Im Rahmen der vorliegenden Botschaft wird aufgezeigt, wie eine künftige Nutzung durch die Konzessionsgemeinden (und den Kanton) in den Grundzügen ausgestaltet sein könnte. Im Hinblick auf die Umsetzung des Grundsatzentscheides gemäss der eidgenössischen Wasserrechtsgesetzgebung macht es aus Sicht des Gemeindevorstandes Sinn, dass die Gemeindeversammlung, welche in den kommenden Jahren laut der geltenden Rechtsordnung über die Verleihung der neuen Kon-

zessionen zu entscheiden hat, auch über das Gesuch der KWZ um Konzessionserneuerung befindet und gleichzeitig die Stossrichtung für eine künftige Nutzung der Wasserkraft in den Grundzügen vorgibt bzw. bestätigt. Damit wird gewährleistet, dass der Gemeindevorstand die Umsetzung des Vorhabens im Sinne der Bevölkerung an die Hand nimmt und zum definitiven Entscheid vorbereitet. Mit dem beantragten Beschluss geht es dem Gemeindevorstand also einerseits darum, von den Stimmberechtigten einen Entscheid über die von der KWZ beantragten Erneuerung der Konzessionen zu erhalten. Für den Fall, dass die Gemeindeversammlung dem Antrag auf Nichterneuerung der Konzessionsverhältnisse mit der KWZ zustimmt, soll andererseits ein Beschluss (im Sinne eines Auftrages) für die weitere Umsetzung des Geschäfts gefasst werden. Da es zum jetzigen Zeitpunkt vorerst nur (aber immerhin) um eine Weichenstellung geht, braucht die genaue Ausgestaltung der künftigen Nutzung noch nicht im Detail bekannt zu sein.

Die *konkreten Anträge an die Gemeindeversammlung* lauten wie folgt und werden am Schluss dieser Botschaft wiederholt:

1. *Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen in Anwendung von Art. 58a Abs. 2 WRG:*
  - a) *das Gesuch der Kraftwerke Zervreila AG vom 8. April 2021 um eine Erneuerung der bestehenden Konzessionen abzulehnen;*
  - b) *der Gesuchstellerin mitzuteilen, dass die Gemeinde Safiental zu einer Erneuerung der bestehenden Konzessionen nicht bereit ist.*
2. *Gestützt auf diesen Beschluss wird der Gemeindevorstand – im Benehmen mit der KOKWZ – mit der Umsetzung sämtlicher Massnahmen im Hinblick auf die künftige Nutzung der Wasserkräfte der heute bereits genutzten Gewässer in den bestehenden Kraftwerksanlagen der KWZ durch die Gemeinden und den Kanton beauftragt, insbesondere:*
  - *die Vorbereitung der Konzessionsgrundlagen für die künftige Nutzung durch den neuen Konzessionär;*
  - *die Evaluation für die künftige Beteiligungsstruktur einschliesslich deren Umsetzung;*
  - *die Ausübung des Heimfalls und dessen Umsetzung.*

## 1. Ausgangslage

Die Wasserrechtskonzessionen der KWZ laufen am 31. Dezember 2037 aus. Nachdem die KWZ fristgerecht ein Gesuch um Erneuerung der bestehenden Konzessionen eingereicht hat, müssen die Konzessionsgemeinden als Verleihungsbehörden bis am 31. Dezember 2027 entscheiden, ob sie "grundsätzlich zu einer Erneuerung der Konzession" an die KWZ bereit sind (Art. 58a Abs. 2 des Eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes, WRG; SR 721.80).

Laut Art. 46 des kantonalen Wasserrechtsgesetzes (BWRG; BR 810.100) werden "die Abklärungen im Hinblick auf den Heimfall, den Rückkauf sowie eine allfällige Erneuerung der Konzession von Gemeinden und Kanton gemeinsam getroffen". Kanton und Gemeinden (in Vertretung durch die KOKWZ) haben zu diesem Zweck eine Heimfallkommission eingesetzt, welche das Geschäft prüft



und zuhanden der Konzessionsgemeinden sowie der Regierung aufarbeitet. Die vorliegende Botschaft ist das Ergebnis der Abklärungen und Beratungen, welche die Heimfallkommission getroffen hat.

Für die Konzessionsgemeinden sowie den Kanton geht es also darum, bis zum 31. Dezember 2027 zu prüfen und zu entscheiden, wie die Nutzung der Wasserkraft in den bestehenden Anlagen der KWZ in Zukunft im Grundsatz geregelt werden soll. In der vorliegenden Botschaft werden die Grundlagen im Hinblick auf die politische Entscheidungsfindung in den Konzessionsgemeinden und in der Regierung dargelegt. Auf der Grundlage der rechtlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen werden die Handlungsmöglichkeiten und deren Auswirkungen aufgezeigt. Gestützt auf eine Beurteilung der Handlungsoptionen wird den Konzessionsgemeinden – unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessen – ein Antrag für die Regelung der künftigen Nutzung der Anlagen der KWZ unterbreitet.

## 2. Konzessionsrechtliche Grundlagen

### a) Die geltenden Konzessionen

In den Jahren 1946 bzw. 1949 erteilten die Konzessionsgemeinden den Rechtsvorgängern der heutigen KWZ das Recht, die Wasserkräfte im Einzugsgebiet des Valser Rheins, des Vorderrheins und der Rabiusa zu nutzen. Diese Verleihungen enden, gestützt auf den entsprechenden Genehmigungsbeschluss der Regierung, alle am 31. Dezember 2037.

Gestützt auf diese Wasserrechtskonzessionen hat die KWZ seit den 1940-er bzw. 50-er Jahren zahlreiche Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie erstellt. Die heutige Werkgruppe der KWZ umfasst (vereinfacht dargestellt) den Stausee mit der Zentrale in Zervreila, den Überleitungstollen vom Valser- ins Safiental, die Ausgleichsbecken in Wanna, Safien Platz und Egschi sowie die Zentralen in Safien Platz, Rothenbrunnen und Realta.



1. Stausee Zervreila
2. Zentrale und Ausgleichsbecken Zervreila
3. Schütze Peilertal
4. Ausgleichsbecken Wanna
5. Zentrale Safien Platz
6. Ausgleichsbecken Safien Platz
7. Zentrale Rothenbrunnen
8. Ausgleichsbecken Egschi
9. Zentrale Realta

Die insgesamt sechs KWZ-Konzessionen enthalten hinsichtlich des Heimfalls inhaltlich weitestgehend identische Bestimmungen. Demnach steht den Verleihungsgemeinden das Heimfallrecht im Sinne von Art. 67 Abs. 1 lit. a und b WRG zu. Dies bedeutet, dass die Konzessionsgemeinden "die auf öffentlichem oder privatem Boden errichteten Anlagen zum Stauen oder Fassen, Zu- oder Ableiten des Wassers, die Wassermotoren mit den Gebäuden, in denen sie sich befinden, und den

zum Betrieb des Wasserwerks dienenden Boden unentgeltlich an sich ziehen" sowie die "Anlagen zum Erzeugen und Fortleiten elektrischer Energie gegen eine billige Entschädigung" übernehmen können. Die Entschädigung beträgt gemäss den Konzessionen 70% des dannzumaligen Sachwertes bzw. – im Falle der Konzession Egschi – 70% der seinerzeit aufgewendeten Erstellungskosten. Laut dem kantonalen Recht, welches auf diese Konzessionen ebenfalls Anwendung findet, wird das Heimfallsubstrat je hälftig auf die Konzessionsgemeinden und den Kanton aufgeteilt (wobei für die vor 1954 erteilten Konzessionen mit einem Heimfallrecht die Spezialregelung von Art. 83 BWRG gilt).

Die heutige Konzessionärin, die KWZ, hat mit Schreiben vom 8. April 2021 gestützt auf Art. 58a WRG das Gesuch um Erneuerung der bestehenden Konzessionen gestellt. Nach Art. 58a Abs. 2 WRG entscheiden die zuständigen Behörden mindestens zehn Jahre vor Ablauf der Konzession, ob sie grundsätzlich zu einer Erneuerung bereit sind. Die Konzessionsgemeinden haben folglich bis spätestens Ende 2027 über das Gesuch um Erneuerung zu entscheiden und ihren Entscheid der KWZ mitzuteilen.

## **b) Die Beendigung der Konzessionen und ihre Folgen**

Die Konzessionen der KWZ sind bis 31. Dezember 2037 befristet. Mit dem Ablauf der vereinbarten Konzessionsdauer erlöschen die Konzessionen ohne Weiteres. Hinsichtlich der Folgen des Erlöschens der Konzessionen ist zu unterscheiden zwischen einerseits den Folgen auf das Nutzungsrecht und andererseits den Folgen auf das Eigentum an den gesamten Kraftwerksanlagen.

Auf das Nutzungsrecht wirkt sich das Ende der Konzession so aus, dass das Recht der KWZ, die verliehenen Gewässer zu nutzen, dahinfällt und damit das volle Verfügungsrecht der Konzessionsgemeinden über die Gewässernutzung wiederauflebt. Die Träger der Hoheitsrechte über die Gewässer können damit frei entscheiden, ob und allenfalls wie (auch hinsichtlich des Umfangs) sie die Nutzungsverhältnisse am Gewässer neu regeln wollen. Sie können von einer weiteren Nutzung des Gewässers absehen (womit keine neue Konzession erteilt würde und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden müsste), sie können das Gewässer selber in Eigenregie nutzen (Eigennutzung) oder sie können dem bisherigen oder einem neuen Konzessionär für die Nutzung des Gewässers eine neue Konzession erteilen.

Von der Frage, was bei Ablauf der Konzessionen mit dem Nutzungsrecht geschieht, ist die Frage nach dem Eigentum an den Werksanlagen zu unterscheiden. Das rechtliche Schicksal der Werksanlagen und vor allem die entsprechenden finanziellen Folgen sind für den Entscheid über die weitere Verfügung über das Nutzungsrecht von erheblicher Bedeutung.

## **c) Der Heimfall**

Laut den geltenden Wasserrechtsverleihungen steht den Konzessionsgemeinden und dem Kanton das Heimfallrecht im oben umschriebenen Sinne zu (vgl. lit. a oben). Demnach können die benetzten Anlageteile unentgeltlich und die elektromechanischen Anlageteile gegen eine angemessene Entschädigung übernommen werden. Hinsichtlich der Entschädigung für diese Anlageteile wurde zwischen der KWZ, den Konzessionsgemeinden und dem Kanton Graubünden am 10. September 2018 eine sogenannte Restwertvereinbarung abgeschlossen. Im Rahmen dieser Vereinbarung wurde geregelt, inwieweit sich Gemeinden und Kanton an Investitionen der KWZ beteiligen, welche bis zum Konzessionsende im Jahr 2037 noch nicht abgeschrieben sind. Gleichzeitig wurde die

Höhe der Entschädigung für die elektromechanischen Anlageteile geregelt. Mit der Bezahlung des dort vereinbarten Betrages (je zur Hälfte durch den Kanton und die Gemeinden) sind sowohl die Entschädigung von Erneuerungsinvestitionen als auch die Folgen des Heimfalls (auch bezüglich der elektrischen Anlageteile) per Saldo aller Ansprüche erledigt. Insoweit ist bereits zum heutigen Zeitpunkt klar, welche Kosten auf Kanton und Gemeinden im Falle einer Ausübung des Heimfallrechts zukommen.

Für den Fall, dass die abgelaufenen Konzessionen mit dem bisherigen Konzessionär erneuert werden, findet der Heimfall nicht statt. In diesem Fall hat der Konzessionär die heimfallberechtigten Parteien für den Verzicht auf die Beanspruchung der unentgeltlich heimfallenden Anlagen zu entschädigen (Art. 45 BWRG). Die Bestimmung der Entschädigung ist Sache der involvierten Parteien, wobei die dazumal geltenden allgemein anerkannten Grundsätze einer Unternehmensbewertung zur Anwendung kommen (Art. 44 BWRG).

### **3. Handlungsmöglichkeiten der Konzessionsgemeinden im Allgemeinen**

Der Gemeindevorstand ist der Überzeugung, dass die Anlagen der KWZ unter verschiedenen Aspekten sehr interessant sind. Das Gesamtwerk weist sehr viele positive Aspekte auf und ermöglicht eine optimale Nutzung mit vertretbaren Umweltauswirkungen. Aus diesen Überlegungen wird die Option, auf eine Weiternutzung der Wasserkraft zu verzichten, hier nicht weiter vertieft. Damit stellt sich die Frage, in welchem Rahmen die Wasserkraft künftig genutzt werden soll. Dabei kommen folgende Varianten in Frage.

#### **a) Nutzung durch die Gemeinden und den Kanton**

Die Gemeinden können bei der Beurteilung des Potentials des Wasserkraftwerks zum Schluss kommen, dass es Sinn macht, dieses selbst – zusammen mit dem Kanton – zu nutzen (und das Nutzungsrecht nicht an einen Dritten zu vergeben). Die Wasserkraft würde dann künftig in der Verantwortung der öffentlichen Hand und unter seiner politischen Kontrolle genutzt werden. Für eine derartige Nutzung müssten die Gemeinden und der Kanton eine entsprechende gesetzliche Grundlage schaffen, welche die Grundlage für die Nutzung der Wasserkraft bilden würde.

Da der Betrieb eines Kraftwerks (und hier zudem über mehrere Stufen) nicht unbedingt eine klassische Verwaltungstätigkeit darstellt, könnten Gemeinden und Kanton das Nutzungsrecht am Wasser auf ein von ihnen beherrschtes öffentliches Unternehmen übertragen. Beispielsweise könnte dies ein lokales Energieversorgungsunternehmen einer Gemeinde sein. Dabei stehen die Form der Aktiengesellschaft oder – mit Blick auf die steuerlichen Konsequenzen – der öffentlich-rechtlichen Anstalt im Vordergrund. In diesem Fall üben die Gemeinden und der Kanton das Heimfallrecht hinsichtlich der bestehenden Anlagen – sowohl der nassen als auch der trockenen – aus und bringen diese Anlagen (als Sacheinlage) in die neue von ihnen gegründete öffentliche Unternehmung ein. Damit dieses Unternehmen das Wasserrecht auch nutzen kann, ist ihm von den Gemeinden als Inhaber der Wasserrechte eine entsprechende Konzession zu erteilen, welche den Anforderungen von Art. 54 WRG genügen muss. Die operativen Tätigkeiten, wie die Geschäfts- und Betriebsführung bzw. die Energieverwertung, können durch Drittunternehmen mit entsprechendem Fachwissen erfolgen.

## b) Nutzung durch Dritte

Kommen die Gemeinden und der Kanton zum Schluss, dass sie das künftige Kraftwerk nicht selber oder über eine von ihnen beherrschte Rechtseinheit betreiben wollen, können sie – wie dies bisher der Fall war – einem Dritten eine Konzession für die künftige Nutzung erteilen. Dieser Dritte kann entweder der bisherige Konzessionär oder auch ein neuer Konzessionär sein. Im Falle der Konzessionserteilung an den bisherigen Konzessionär werden die Gemeinden (und der Kanton) auf die Ausübung des Heimfallrechts verzichten und sich für diesen Verzicht angemessen entschädigen lassen. Dem bisherigen Konzessionär wird eine neue Konzession nach Massgabe der heutigen Vorschriften erteilt, gestützt auf welche dieser das Kraftwerk für die festgelegte Konzessionsdauer weiter betreiben kann. Zu prüfen ist vor allem auch, die Konzession einem neuen Konzessionär bzw. einer neuen Gesellschaft zu übertragen. An dieser neuen Gesellschaft können neben den Gemeinden und dem Kanton auch bisherige Aktionäre oder andere Industriepartner beteiligt sein. Auf diese Weise kann sich die öffentliche Hand (Gemeinden und Kanton) an der neuen Gesellschaft (neue Konzessionärin) beteiligen und an deren Wertschöpfung im Vergleich zu heute optimiert partizipieren und gleichzeitig vom Knowhow der Industriepartner (als zusätzliche Gesellschafter der neuen Konzessionärin) profitieren.

## 4. Beurteilung der Handlungsoptionen

Im jetzigen Zeitpunkt geht es für die Konzessionsgemeinden im Wesentlichen darum, zu entscheiden, wie sie das Gesuch der KWZ vom 8. April 2021 um Erneuerung der bestehenden Konzessionen beantworten. Es geht um eine grundsätzliche Weichenstellung, ob

- (i) dem bisherigen Konzessionär eine weitere Nutzung im Rahmen einer Konzessionserneuerung in Aussicht gestellt werden soll
- (ii) die Gemeinden die Kraftwerkanlagen der KWZ zusammen mit dem Kanton ab dem Jahr 2037 selber nutzen wollen, oder
- (iii) das Nutzungsrecht einem neuen Konzessionär eingeräumt werden soll (im Rahmen einer neuen Konzession).

Sofern sich die Konzessionsgemeinden im Grundsatz für die Variante der Eigennutzung oder für eine Konzessionserteilung an einen neuen Konzessionär entscheiden, müssen sie das Gesuch der KWZ um eine Konzessionserneuerung abschlägig beantworten. Dies hat gleichzeitig zur Folge, dass der Heimfall hinsichtlich der bestehenden Anlagen auszuüben sein wird, damit diese dem neuen Konzessionär überlassen werden können.

Da es zum jetzigen Zeitpunkt vorerst nur (aber immerhin) um eine Weichenstellung geht, braucht die genaue Ausgestaltung der künftigen Nutzung noch nicht im Detail bekannt zu sein; für die Umsetzung der Bestvariante, d.h. für das Aushandeln und Festlegen der Nutzungsbedingungen mit einem künftigen Konzessionär, bleibt noch genügend Zeit.

Die Beantwortung der Grundsatzfrage hängt ab von verschiedenen Faktoren und Kriterien, die nachfolgend dargestellt und beurteilt werden.

**a) Kantonale Wasserkraftstrategie**

Die von der Regierung erarbeitete und vom Grossen Rat in der Februarsession 2022 unterstützte Wasserkraftstrategie 2022 bis 2050 sieht einen Rollenwechsel der Konzessionsgemeinden und des Kantons bei der Nutzung der einheimischen Wasserkraft vor. Sie sollen sich nicht nur darauf beschränken, Dritten Wasserrechtskonzessionen zu erteilen und dafür eine Entschädigung in Form von Wasserzinsen zu erhalten (auf deren Höhe sie ausserdem keinen Einfluss haben). Sie sollen vielmehr mittelfristig die Rolle als "produzierender Marktakteur" einnehmen, was bedeutet, dass die natürliche Ressource Wasserkraft als Energieträger künftig im Interesse der Bündner Allgemeinheit optimiert in Wert gesetzt werden kann. Eine solche aktive Rolle der öffentlichen Hand setzt jedoch voraus, dass die Konzessionsgemeinden zusammen mit dem Kanton über Mehrheitsbeteiligungen an Kraftwerksgesellschaften verfügen.

Die kantonale Wasserkraftstrategie sieht folgerichtig vor, dass die Konzessionsgemeinden und der Kanton bei Ablauf der bestehenden Konzessionen grundsätzlich den Heimfall gemeinsam ausüben. Ein Verzicht auf die Ausübung soll nur dann erfolgen, wenn das Kraftwerk aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen offensichtlich nicht mehr an einen Dritten übergeben werden könnte. Angestrebt werden aber weiterhin Partnerschaften mit Dritten, wobei diese Dritten durch Kanton und Konzessionsgemeinden gemeinsam bestimmt werden sollen. Mittelfristig soll – so das Ziel gemäss Botschaft – eine Verschiebung der Beteiligungsverhältnisse zugunsten der öffentlichen Hand stattfinden. Durch die in der Beteiligungsstrategie angestrebten höheren Beteiligungen an den Wasserkraftwerken wird sich auch die Menge der Beteiligungsenergie des Kantons und der Konzessionsgemeinden erhöhen. Werden die höheren Strommengen von Kanton und Konzessionsgemeinden gemeinsam vermarktet, ergeben sich für beide Chancen von Skaleneffekten. Es ist deshalb vorgesehen, dass der Kanton neben der Grischelectra AG eine zusätzliche Verwertungsgesellschaft als Plattform aufbaut, über welche der Strom des Kantons und – wenn sie es wollen – der Konzessionsgemeinden gemeinsam abgesetzt werden kann. Der Kanton soll dabei nicht selber in die Stromvermarktung einsteigen. Der eigentliche Verkauf soll transaktional durch eigentliche Handelsunternehmen erfolgen.

Diese ermöglicht eine zeitlich strategische Flexibilität in der Vermarktung und erfordert im Gegenzug eine Anpassung der verschiedenen Vermarktungsinstrumente, um die Risiken abzusichern und möglichst zu beherrschen.

Die Umsetzung der Wasserkraftstrategie soll gemäss Absicht von Regierung und Grosselem Rat in Koordination und Absprache zwischen Konzessionsgemeinden und Kanton erfolgen. Sie entscheiden im Rahmen ihrer Hoheitsrechte und Zuständigkeit je eigenverantwortlich. Ihre Interessen verlaufen über weite Strecken indessen im Rahmen ähnlich gelagerter Stossrichtungen und Ziele und lassen sich bei einem gemeinsam erarbeiteten Zusammenwirken zusätzlich optimieren. Mit Blick auf die Wasserkraftstrategie des Kantons steht somit – unter Vorbehalt einer vertieften Prüfung der Wirtschaftlichkeit – die Weiterführung der Wasserkraftnutzung durch die öffentliche Hand unter Mitwirkung neuer Partner im Vordergrund. Die Anfrage der KWZ um Konzessionserneuerung ist unter diesem Aspekt deshalb abzulehnen.

**b) Wirtschaftliches Potential**

Die Kraftwerksanlagen der KWZ weisen eine durchschnittliche jährliche Energieproduktion von ca. 550 GWh auf. Die Anlagen des Werks befinden sich in einem guten Zustand und die Gesteungskosten belaufen sich zurzeit auf ca. 4,5 Rp./kWh (Durchschnitt der letzten zehn Geschäftsjahre), was ausgesprochen günstig ist. Die Restwassersanierung ist erfolgt und die weiteren Sanierungsmassnahmen für Schwall/Sunk sowie Geschiebetrieb sind eingeleitet. Ausserdem ist im Falle einer Neukonzessionierung nicht mit einschneidenden umweltrechtlichen Auflagen zu rechnen, welche die Wirtschaftlichkeit wesentlich beeinträchtigen könnten. Der Betrieb kann weitestgehend mit den bestehenden Anlagen und der bisherigen Produktion weitergeführt werden.

Die Ausübung des Heimfallrechts steht sodann den aktuellen Ausbauvorhaben von KWZ, namentlich der Überleitung Lugnez sowie der Staumauererhöhung in Vals, nicht entgegen. Die Wasserrechtsverleihung für die Nutzung der Gewässer im oberen Lugnez (Überleitungskonzession) liegt vor; sie ist allerdings noch nicht rechtskräftig. Ausserdem wurde mit der KWZ gleichzeitig mit der Überleitungskonzession ein Nachtrag zu den bestehenden Wasserrechtskonzessionen vereinbart, welcher das Verhältnis zwischen der bestehenden Nutzung und der Überleitungskonzession regelt. Laut diesem (allerdings nicht rechtskräftigen) Nachtrag steht es den Gemeinden bei Ablauf der bestehenden Konzessionen frei, die Verleihung mit der KWZ oder einem Dritten zu erneuern; selbst eine Ausschreibung ist möglich. Ausserdem besteht eine Verpflichtung eines allfällig neuen Konzessionärs, mit der KWZ hinsichtlich der Überleitung eine Nutzungspartnerschaft einzugehen. Der heutigen KWZ steht es somit frei, die Überleitung Lugnez wie vorgesehen im Rahmen der bestehenden Vereinbarungen zu realisieren, und zwar unabhängig davon, wer der neue Konzessionär der heute bereits bestehenden Anlagen ist.

Eben so wenig steht die Ausübung des Heimfalls einer Staumauererhöhung in Vals entgegen. Wird diese vor Ablauf der laufenden Konzessionen realisiert, kann bezüglich der entsprechenden Investitionen zwischen den Gemeinden und dem Kanton einerseits und der KWZ andererseits eine Restwertvereinbarung abgeschlossen werden (wie dies als vergleichbarer Sachverhalt bereits für die laufenden Investitionen geschehen ist).

Damit wird sichergestellt, dass die KWZ für nicht amortisierbare Erweiterungsinvestitionen in Form der Staumauererhöhung schadlos gehalten wird.

Aus wirtschaftlicher Sicht sind die Kraftwerksanlagen der KWZ zweifellos attraktiv. Gesteungskosten, die stets deutlich unter dem Marktwert liegen (was nicht bei allen Wasserkraftwerken der Fall ist), ermöglichen auch in Zukunft interessante Renditen für den Betreiber, zumal der Erneuerungsaufwand überschaubar ist und aufgrund des steigenden Strombedarfs in der Schweiz auch von eher steigenden Strompreisen ausgegangen werden kann. Eine genaue Ermittlung des Ertragspotentials hängt in starkem Mass von der künftigen Strompreisentwicklung ab und ist deshalb heute nicht möglich. Allerdings sind die Voraussetzungen für einen auch in Zukunft rentablen Betrieb mit den interessanten Gesteungskosten und dem leistungsfähigen Werk jedenfalls gegeben. Nennenswerte Risiken sind zudem nicht ersichtlich.

Unter dem Blickwinkel des wirtschaftlichen Potentials und einer Chancen-/Risikoabwägung stellen die Kraftwerke der KWZ eine sehr interessante Anlage dar. Nachdem auch die zu leistende Entschädigung unter dem Titel "Restwert" bereits feststeht und angemessen ist (vgl. nachstehend lit.

c), haben die Konzessionsgemeinden und der Kanton ein erhebliches Interesse daran, die Werksanlagen zu übernehmen und in eine neue Gesellschaft – unter Erteilung einer neuen Konzession an diese Gesellschaft – einzubringen. Hinsichtlich des Kraftwerkbetriebs und der Energieverwertung werden sich die neuen Partner im Rahmen der neuen Gesellschaft gemeinsam gegenseitig zu verständigen haben. Dabei kann auf bereits bestehende Konstellationen und Handhabungen in ähnlichen Verhältnissen abgestellt werden. Denkbar ist dabei auch, dass die den Gemeinden und dem Kanton zur Verfügung stehende Energie einem Industriepartner überlassen wird und diese sich dafür eine angemessene Entschädigung (mit oder ohne Einspeisung von Marktanteilen) zusprechen lassen.

Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass die Steuererträge der Gemeinden aus den Wasserkraftanlagen in den letzten Jahren markant gesunken und die Wasserzinsen in Zukunft nicht unbestritten sein werden. Aus Sicht der Gemeinden macht es deshalb Sinn, in Zukunft an der Wertsteigerung der Beteiligungsenergie partizipieren zu können.

### **c) Entschädigung für den Heimfall**

Wie bereits ausgeführt, haben die Konzessionsgemeinden, der Kanton Graubünden sowie die KWZ im Jahre 2018 eine Restwertvereinbarung abgeschlossen, welche zum einen die Entschädigungen von Erneuerungsinvestitionen per Konzessionsende und zum anderen die angemessene Entschädigung für die elektromechanischen Anlagenteile per Saldo aller Ansprüche regelt. Damit steht fest, mit welchem Betrag die Gemeinden und der Kanton (je hälftig) die KWZ im Jahre 2037 für die Übernahme der gesamten Anlagen entschädigen müssen. Die Entschädigung beläuft sich gemäss Restwertvereinbarung auf CHF 18.7 Mio., wobei dort noch zwei Positionen offen sind, welche erwartungsgemäss zu einer Erhöhung der Entschädigung führen werden. Unter Berücksichtigung, dass sich die Anlagen in einem guten Zustand befinden und auf dieser Grundlage die bisherige Produktion weitergeführt werden kann, ist diese Entschädigung als angemessen anzusehen.

## **5. Schlussfolgerungen**

Aufgrund dieser Überlegungen sowie den Abklärungen und Beratungen mit der KOKWZ kommt der Gemeindevorstand zum Schluss, dass das Gesuch der KWZ um Konzessionserneuerung mit Blick auf die Interessenlage der Konzessionsgemeinden und des Kantons und unter Berücksichtigung sämtlicher Aspekte abschlägig zu beantworten ist. Aus Sicht des Gemeindevorstands ist eine Fortführung der Wasserkraftnutzung in den Anlagen der KWZ mit einer Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand (Gemeinden und Kanton) anzustreben. Bisherige oder neue Partner können sich an der künftigen Gesellschaft (Konzessionärin) in einem Minderheitsverhältnis beteiligen. Die Konzessionsgemeinden und der Kanton haben auf das Ende der Konzessionen hin die einmalige Gelegenheit, den gesamten Kraftwerkspark der KWZ zu angemessenen Konditionen zu übernehmen. Das wirtschaftliche Potential des Kraftwerks ist sehr interessant und bietet erhebliche Chancen. Auch wenn eine genaue Ermittlung des Ertragspotentials für eine neue Konzessionsdauer noch nicht möglich ist, steht jedenfalls fest, dass sich das Werk in einem guten Zustand befindet, der Strom zu niedrigen Gestehungskosten produziert wird und die Produktion auf dem Strommarkt deshalb äusserst konkurrenzfähig auftreten kann. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht sind jedenfalls keine nennenswerten Risiken ersichtlich. Im Übrigen entspricht die Fortführung des Wasserkraft-

werks mit einer Mehrheitsbeteiligung von Konzessionsgemeinden und Kanton der Wasserkraftstrategie 2022-2050 des Kantons und die Produktion von erneuerbaren Energien steht im Einklang mit der Energiestrategie 2050 des Bunds.

Aus diesem Grund beantragt der Gemeindevorstand, das Gesuch der KWZ um Erneuerung der bisherigen Konzessionen abzulehnen und der Gesuchstellerin mitzuteilen, dass die Gemeinde Saiental zu einer Erneuerung der bestehenden Konzessionen nicht bereit ist. Gleichzeitig sollen – im Sinne eines politischen Auftrages der Stimmberechtigten an die KOKWZ – die Eckpunkte für das weitere Vorgehen im Hinblick auf das anvisierte Ziel definiert werden.

Beim Grundsatzentscheid über die Konzessionserneuerung im Sinne von Art. 58 Abs. 2 WRG geht es noch nicht um die eigentliche Ausübung des Heimfallrechts. Für den Fall, dass sich die Gemeinde gegen eine Konzessionserneuerung mit dem bisherigen Konzessionär entscheidet, wird damit zumindest implizit aber eine Aussage über die Ausübung des Heimfallrechts gemacht. In diesem Sinn geht es beim Grundsatzentscheid um mehr als nur um die Frage der Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf die Konzessionserneuerung, für welche gemäss Art. 10 Abs. 3 BWRG der Gemeindevorstand zuständig wäre. Der Grundsatzentscheid hat eine erhebliche politische und finanzielle Dimension, zumal die Gemeinde auch über das weitere Vorgehen befindet. Insoweit ist es aufgrund der Tragweite und der Bedeutung des Entscheides gerechtfertigt und begründet, den Grundsatzentscheid durch die Gemeindeversammlung [evtl. Urnenabstimmung] fällen zu lassen.

## 6. Weiteres Vorgehen

Stimmt die Gemeindeversammlung den nachfolgenden Anträgen zu, wird der Gemeindevorstand zusammen mit den anderen Konzessionsgemeinden (koordiniert über die KOKWZ) und in Absprache mit dem Kanton die weiteren Schritte in die Wege leiten. Dabei wird es darum gehen, die künftige Beteiligungsstruktur zu evaluieren, einen oder allenfalls mehrere geeignete Partner für den weiteren Betrieb zu definieren und die für die weitere Nutzung notwendigen konzessionsrechtlichen Grundlagen aufzuarbeiten. Sobald die gesamten Rahmenbedingungen für die weitere Nutzung der Gewässer sowie der Anlagen ausgehandelt sind, folgen die Abstimmungen in allen Konzessionsgemeinden. Es wird dann darum gehen, über die neue Wasserrechtsverleihung zu befinden und parallel dazu gleichzeitig auch den Heimfall auszuüben, damit die Anlagen auf die neue Betreiber-gesellschaft übertragen werden können.



Anträge

1. *Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen in Anwendung von Art. 58a Abs. 2 WRG:*
  - a) *das Gesuch der Kraftwerke Zervreila AG vom 8. April 2021 um eine Erneuerung der bestehenden Konzessionen abzulehnen;*
  - b) *der Gesuchstellerin mitzuteilen, dass die Gemeinde Safiental zu einer Erneuerung der bestehenden Konzessionen nicht bereit ist.*
  
2. *Gestützt auf diesen Beschluss wird der Gemeindevorstand – im Benehmen mit der KOKWZ – mit der Umsetzung sämtlicher Massnahmen im Hinblick auf die künftige Nutzung der Wasserkräfte der heute bereits genutzten Gewässer in den bestehenden Kraftwerksanlagen der KWZ durch die Gemeinden und den Kanton beauftragt, insbesondere:*
  - *die Vorbereitung der Konzessionsgrundlagen für die künftige Nutzung durch den neuen Konzessionär;*
  - *die Evaluation für die künftige Beteiligungsstruktur einschliesslich deren Umsetzung;*
  - *die Ausübung des Heimfalls und dessen Umsetzung.*

## 7. Voranschlag 2024

### Erfolgsrechnung im Kurzüberblick

(Budgetzahlenwerte in Schweizer Franken)

Erfolgsrechnung	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
Ertrag	17'205'300	13'670'100	12'265'401
Aufwand	15'295'300	13'439'100	11'831'797
<b>Ergebnis</b>	<b>1'910'000</b>	<b>231'000</b>	<b>433'604</b>

### Selbstfinanzierung (Cashflow)

Ergebnis Erfolgsrechnung	1'910'000	231'000	433'604
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'958'800	1'732'800	1'163'144
Einlagen in Spezialfinanzierungen	37'200	34'400	83'639
Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	-195'400	-146'900	-388'232
<b>Cashflow aus operativer Tätigkeit</b>	<b>3'710'600</b>	<b>1'851'300</b>	<b>1'292'156</b>

Die Selbstfinanzierung (Cashflow) zeigt den Betrag auf, welchen die Gemeinde für Investitionen zur Verfügung hat, ohne dafür neues Fremdkapital aufnehmen zu müssen.

Die vorgesehenen Nettoinvestitionen liegen im Jahr 2024 bei CHF 3'629'000 und somit leicht unter dem Cashflow. Trotz markanter Erhöhung der zur Verfügung stehenden Mittel, kann damit nur mit einem geringfügigen Abbau der Verschuldung gerechnet werden.

Nachfolgenden werden allgemeine Informationen zur finanziellen Lage sowie den wichtigsten Veränderungen im Vergleich zum Budget vom Vorjahr in zusammengefasster Form geschildert.

### Teuerung

Die anhaltende Teuerung stellt auch die Gemeinde Safiental vor Herausforderungen. Insbesondere die gestiegenen Preise für Energieträger und Materialien. Mit einem Kostenanstieg auf der Ausgabe Seite muss gerechnet werden, was Einfluss auf unseren Cashflow (Selbstfinanzierung) hat, sofern auf die Mehrkosten nicht über Mehreinnahmen gedeckt werden.

### Beteiligungsenergie Kraftwerk Zervreila AG (KWZ)

Die Gemeinde Safiental besitzt 5.27% der KWZ-Aktien. Insgesamt sind zehn Gemeinden an der KWZ AG beteiligt und besitzen einen Aktienanteil von insgesamt 15.4%. Den Konzessionsgemeinden der KWZ steht im Umfang ihrer Beteiligung an der Aktiengesellschaft das Recht zu, die Beteiligungsenergie zu verwerten. Die Chancen einer Beteiligung am Wasserkraftwerk bzw. einer allfälligen künftigen Erhöhung der Beteiligung werden im vorliegenden Budget aufgezeigt. Für das Jahr 2024 werden Einnahmen über CHF 4'500'000 für die Beteiligungsenergie prognostiziert.

Neben wichtigen strategischen Entscheiden der Konzessionsgemeinden in der Vergangenheit, hat die allgemeine Lage am Energiemarkt dazu geführt, dass die Beteiligungsenergie ab dem letzten Quartal 2023 zu markant verbesserten Konditionen verkauft werden kann. Bis zum 30. September 2023 wird basierend auf die bisherigen Verträge mit 1.8 Rp./kWh (Kilowattstunde) gerechnet und im Zeitraum von 1. Oktober 2023 bis 30. September 2025 mit ca. 20 Rp./kWh. Die Einnahmen sind abhängig von der effektiven Stromproduktion im Vertragszeitraum. Die Produktion steht wiederum

in Abhängigkeit von der anfallenden Niederschlagsmenge sowie weiteren Faktoren. Zudem ist auch die Höhe der Produktionskosten pro kWh relevant.

Basierend auf die tiefen Produktionszahlen im Jahr 2022 müssen die Erwartungen in Bezug auf die Produktionsmengen der Folgejahre vorsichtiger budgetiert werden. Festgehalten werden muss zudem, dass die Energiepreise zuletzt schneller und in grösserem Umfang gesunken sind, als dies gemäss Prognose im Vorjahr erwartet wurde. Eine längerfristige Prognose ist aufgrund der hohen Abhängigkeit von nicht oder nur bedingt beeinflussbaren Faktoren schwierig.

### **Investitionsbedarf**

Der allgemeine Investitionsbedarf ist hoch. Daraus resultiert eine hohe Anzahl an laufenden und vorgesehenen Projekten verbunden mit entsprechenden Kosten. Steigende Nettoinvestitionskosten führen langfristig zu steigendem Abschreibungsaufwand. Langfristig betrachtet gleichen sich die Nettoinvestitionen dem jährlichen Abschreibungsaufwand an. Im Budgetjahr 2024 liegen die Nettoinvestitionen bei CHF 3'629'000 und die vorgesehenen Abschreibungen bei CHF 1'958'800.

Festgestellt werden kann, dass der Anteil der Nettoinvestitionen für Projekte der Spezialfinanzierungen Wasser, Abwasser und Strom sehr hoch ist (CHF 1'522'000 von insgesamt CHF 3'629'000). Die Spezialfinanzierungen werden von den jeweiligen Nutzern mittels zweckgebundenen Gebühren finanziert. Der aktuelle Fremdfinanzierungsanteil (Verschuldungsgrad) von mehreren Spezialfinanzierungen ist hoch. Das benötigte Fremdkapital wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und durch kalkulatorische Zinsen abgerechnet. Die Fremdkapitalzinsen sind in den letzten Jahren markant angestiegen. Die eigenständigen Spezialfinanzierungen profitieren nicht von den Mehreinnahmen aus der Beteiligungsenergie. Als Folge wird sich der Druck auf die Gebühren erhöhen.

### **Gesundheitswesen**

Die Finanzierung von zentralen Bereichen des Gesundheitswesens steht unter erheblichem Druck. Im Vergleich zu den Vorjahren muss mit Mehraufwand für die Finanzierung der Spitalkosten sowie der Kosten für die Ambulante Krankenpflege (Spitex) gerechnet werden.

### **Personalwesen**

Zahlreiche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde sind basierend auf die Regelungen gemäss kantonaler Personalverordnung angestellt. Wie auf Stufe Kanton wird ein Teuerungsausgleich von 2% im Budget vorgesehen. Insgesamt steigen die Anforderungen für die Erfüllung der Gemeindeaufgaben an. Die entsprechende Erhöhung des Personalbestands führt zu Mehrkosten.

### **Verschuldungssituation**

Die Gemeinde Safiental ist aktuell eine derjenigen Gemeinden im Kanton Graubünden mit der höchsten Nettoverschuldung pro Einwohner. Nur dank der essenziellen Unterstützung der Schweizer Patenschaft für Berggemeinden, von Patengemeinden sowie weiteren Geldgebern konnte die Neuverschuldung in den letzten Jahren in einem einigermaßen vertretbaren Rahmen gehalten werden.

Aufgrund von anhaltend knappen finanziellen Möglichkeiten musste die Investitionstätigkeit eingeschränkt und eine strenge Prioritätenplanung angewendet werden. Dadurch haben sich einige Pendenz angehäuft. Dank den Einnahmen aus der Beteiligungsenergie können die Investitionspendenz angegangen sowie die notwendige Verbesserung der Verschuldungssituation angestrebt werden. Die Fremdkapitalzinsen sind in den letzten Jahren markant angestiegen. Ohne markante Reduktion des Fremdkapitals muss mit steigendem Zinsaufwand gerechnet werden.

## Steuereinnahmen

Erfreulicherweise entwickelten sich die Steuereinnahmen in der jüngeren Vergangenheit positiv bzw. stärker steigend als dies erwartet wurde. Dadurch konnten auch die Budgetzahlen erhöht werden.

Die nachfolgende Übersicht über das Budget der Erfolgsrechnung 2024 zeigt die Saldi der jeweiligen Bereiche respektive Abteilungen. Eine detaillierte Version kann über die Gemeindefwebseite ([www.safiental.ch](http://www.safiental.ch)) eingesehen oder bei der Gemeindekanzlei bezogen werden (081 647 12 70, [finanzen@safiental.ch](mailto:finanzen@safiental.ch)).

Ein budgetierter Saldo von 0 ergibt sich bei sämtlichen Spezialfinanzierungen, da allfällige Aufwand-, respektive Einnahmeüberschüsse als Einlage oder Entnahme in die Spezialfinanzierung verbucht werden.

Erfolgsrechnung (nach Dienstbereichen / saldiert)		Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
<b>0</b>	<b>Allgemeine Verwaltung</b>	<b>-1'051'100</b>	<b>-974'900</b>	<b>-854'278</b>
0110	Legislative	-20'200	-19'700	-19'494
0120	Exekutive	-124'600	-114'300	-98'293
0210	Gemeindeverwaltung	-444'300	-442'500	-375'932
0220	Bauverwaltung	-40'300	-34'800	-24'153
0290	Verwaltungsliegenschaften	-421'700	-363'600	-336'406

Zu **0290**: Erhöhter Unterhaltsaufwand (Kostenanteil Dachsanierung Dorfladen Safien Platz) und steigender Abschreibungsaufwand.

		Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
<b>1</b>	<b>Öffentliche Ordnung und Sicherheit</b>	<b>-133'400</b>	<b>-114'100</b>	<b>-64'741</b>
1400	Allgemeines Rechtswesen	6'500	6'700	19'842
1500	Feuerwehr	-91'800	-70'100	-50'770
1610	Militärische Verteidigung	-24'900	-24'900	-24'556
1620	Zivilschutz	-23'200	-25'800	-9'257

Zu **1500**: Vorgesehen wird ein Aufgebot von zahlreichen Neumitgliedern. Dies ist verbunden mit entsprechenden Kosten für die Erstausbildung und die Materialausrüstung.

	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
<b>2 Bildung</b>	<b>-2'466'500</b>	<b>-2'251'100</b>	<b>-2'056'954</b>
2110 Kindergarten	-111'000	-100'700	-129'192
2120 Primarstufe	-756'000	-690'100	-655'651
2130 Oberstufe	-603'000	-554'400	-527'046
2170 Schulliegenschaften	-494'700	-371'200	-312'679
2190 Schulleitung und Schulverwaltung	-192'300	-197'200	-156'575
2192 Volksschule Sonstiges	-181'500	-240'500	-170'784
2200 Sonderschulen	-82'000	-66'000	-73'426
2510 Gymnasiale Maturitätsschulen	-45'000	-30'000	-30'850
2730 Fachhochschulen	-1'000	-1'000	-750

Zu **2110 + 2120 + 2130**: Ein hoher Anteil der Kosten beinhaltet Personalaufwand. Der Aufwand steigt infolge höherer Anzahl an Stellenprozenten sowie dem Teuerungsausgleich.

Zu **2120**: Tiefere Einnahmen aus Kantonsbeiträgen an Kleinschulen.

Zu **2170**: Steigender Abschreibungsaufwand.

	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
<b>3 Kultur, Kirche, Sport und Freizeit</b>	<b>-243'400</b>	<b>-217'300</b>	<b>-207'455</b>
3210 Bibliotheken	-12'100	-12'000	-11'325
3290 Kultur, übriges	-16'300	-16'300	-12'574
3420 Freizeit	-199'100	-176'100	-173'707
3500 Kirchen	-15'900	-12'900	-9'849

	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
<b>4 Gesundheit</b>	<b>-628'600</b>	<b>-498'600</b>	<b>-501'801</b>
4110 Spitäler	-239'000	-133'000	-154'944
4120 Kranken-, Alters- und Pflegeheime	-320'000	-309'500	-292'439
4210 Ambulante Krankenpflege	-65'000	-52'000	-50'072
4330 Schulgesundheitsdienst	-4'600	-4'100	-4'346

Zu **2120**: Steigender Gemeindebeitrag an Regionalspital Surselva Ilanz sowie höherer Kostenanteil an stationäre Behandlungen.

Zu **4210**: Steigender Gemeindebeitrag an Spitex Foppa.

	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
<b>5 Soziale Sicherheit</b>	<b>-147'400</b>	<b>-122'700</b>	<b>-95'707</b>
5440 Jugendarbeit	-26'900	-25'700	-25'021
5720 Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	-47'000	-25'000	-1'814
5790 Fürsorge, übriges	-73'500	-72'000	-68'873

Zu **5720**: Beiträge an kantonalen Ausgleichsfonds für stationäre Kinderschutzmassnahmen.

	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
<b>6 Verkehr</b>	<b>-1'422'000</b>	<b>-1'372'900</b>	<b>-974'334</b>
6150 Gemeindestrassen	-1'422'000	-1'372'900	-974'334

Zu **6150**: Steigender Personalaufwand sowie höherer Abschreibungsaufwand aufgrund von abgeschlossenen Projekten auf Stufe Investitionsrechnung.

	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
<b>7 Umweltschutz und Raumordnung</b>	<b>-229'800</b>	<b>-225'800</b>	<b>-175'490</b>
7101 Wasserversorgung	0	0	0
7201 Abwasserbeseitigung	0	0	0
7300 Abfallwirtschaft (allgemein)	-25'000	-15'700	-14'264
7301 Abfallwirtschaft (Gemeindebetrieb)	-71'700	-59'000	-95'479
7303 Deponien	-23'000	-25'000	25'479
7410 Lawinen-/Gewässerverbauungen	-6'000	-6'000	-2'000
7710 Friedhof und Bestattung	-24'600	-43'100	-16'877
7900 Raumordnung	-79'500	-77'000	-72'349

	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
<b>8 Volkswirtschaft</b>	<b>-669'500</b>	<b>-451'500</b>	<b>141'345</b>
8110 Landwirtschaft	-236'500	-276'500	-50'086
8120 Unterhalt Meliorationswerke Zalön, Camana	0	-18'000	-14'210
8121 Spezialfinanzierung Meliorationswerke	0	0	0
8200 Forstwirtschaft	-352'000	-100'000	-1'222
8290 Technische Betriebe	0	0	0
8400 Tourismus	-79'500	-55'500	-74'027
8500 Standortförderung	0	0	0
8711 Elektrizitätswerk / Netz	0	0	0
8712 Elektrizitätswerk / Stromhandel	0	0	0
8900 Tankstellen	0	0	0
8901 Sägereibetriebe	-1'500	-1'500	-1'800

Zu **8200**: Steigender Personalaufwand sowie höherer Abschreibungsaufwand aufgrund von abgeschlossenen Projekten auf Stufe Investitionsrechnung.

	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
<b>9 Finanzen und Steuern</b>	<b>8'901'700</b>	<b>6'459'900</b>	<b>5'505'710</b>
9100 Allgemeine Gemeindesteuern	1'517'000	1'390'000	1'640'982
9101 Sondersteuern	624'500	644'500	613'640
9300 Finanz- und Lastenausgleich	1'560'900	1'591'900	1'527'252
9500 Ertragsanteile	5'103'500	2'740'300	1'683'896
9610 Zinsen	60'400	53'800	68'575
9630 Liegenschaften des Finanzvermögens	35'400	39'400	52'435
9690 Finanzvermögen, übriges	0	0	-81'070

Zu **9100**: Optimistischere Budgetzahlen aufgrund von aktuellen Erfahrungswerten

Zu **9500**: Markant höhere Einnahmen durch Beteiligungsenergie KWZ.

### Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt den Voranschlag der Erfolgsrechnung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'910'000 zu genehmigen.

## 8. Investitionsrechnung 2024

Bei den budgetierten Investitionen handelt es sich zum Teil um laufende Projekte mit bestehenden Kreditbeschlüssen. Bei diesen Projekten wurden die Zahlen entsprechend dem zu erwartenden Baufortschritt gesetzt. Teilweise sind Projektierungsarbeiten vorgesehen bzw. laufen bereits. Sofern die zu erwartenden Kosten über der Finanzkompetenz des Gemeindevorstands liegen, werden die Projekte zu einem späteren Zeitpunkt an einer Gemeindeversammlung präsentiert und über die entsprechenden Kredite abgestimmt.

Gemäss kurz- bzw. mittelfristige Finanzplanung besteht sehr hoher Investitionsbedarf. Auffallend stark betroffen sind davon die Spezialfinanzierungen Abwasser, Wasser sowie die Stromversorgung, welche mittels zweckgebundenen Gebühren von den jeweiligen Nutzern finanziert werden.

Anhaltend hohe Nettoinvestitionen führen zu steigendem Abschreibungsaufwand und belasten dadurch künftige Jahresabschlüsse.

(Budgetzahlenwerte in Schweizer Franken)

### Investitionsrechnung

### Budget 2024

#### VERWALTUNGSLIEGENSCHAFTEN

Umbau Gemeindekanzlei

#### Ausgaben Einnahmen

100'000

#### BILDUNG

Sanierung Mehrweckhalle Versam

40'000

Ersatz Schliesssysteme Schulliegenschaften

100'000

#### GEMEINDESTRASSEN

Mobilitäts- und Parkplatzkonzept / Umsetzung

160'000

Sanierung Gemeindestrassen Valendas West

390'000

Postautohaltestelle Versam Dorf

20'000

Sanierung Gemeindestrassen Versam

150'000

Quartierplan Freissen / Erschliessung

150'000

Gewerbezone Carstulien / Erschliessung

100'000

Beiträge QP Camanaboda

50'000

#### WASSERVERSORGUNG

Schutzzonenausscheidung / QS

10'000

Leitsystem zur Überwachung Wasserversorgungen

135'000

Sanierung Wasserversorgung Valendas Dorf

380'000

Sanierung Werkleitungen Valendas innerorts

150'000

Sanierung Wasserversorgung Arezen/Versam

560'000

Intelligentes Messsystem (Smart Meter)

40'000

Anschlussgebühren

20'000

Beitrag Bund und Kanton Sanierung WV Valendas

133'000

Beitrag Bund und Kanton Werkleitungen Valendas West

25'000

Beitrag Bund/Kanton Sanierung WV Arezen/Versam

420'000

Anteil Wassergenossenschaften an Schutzzonenausscheidungen / QS

10'000



	<b>Ausgaben</b>	<b>Einnahmen</b>
<b>ABWASSERBESEITIGUNG</b>		
Neubau ARA Under Camana	250'000	
Sanierung Werkleitungen Valendas innerorts	140'000	
Sanierung ARA Brün	50'000	
Intelligentes Messsystem (Smart Meter)	40'000	
Anschlussgebühren Kanalisation / ARA		80'000
<b>LAWINEN-/GEWÄSSERVERBAUUNGEN</b>		
SIS Treuschtobel	100'000	
Beitrag Bund/Kanton Verbauung SIS Treuschtobel		68'000
<b>LANDWIRTSCHAFT</b>		
Erschliessungsstrasse Grossalp	40'000	
Hoferschliessung Grafa	800'000	
Sanierung Wasserversorgung Alp Brün	565'000	
Sanierung Tränkeanlagen Alp Dutjen	135'000	
Beitrag Bund/Kanton Hoferschliessung Grafa		520'000
Beitrag Bund/Kanton Wasserversorgung Alp Brün		420'000
Beitrag Bund/Kanton Tränkeanlagen Alp Dutjen		100'000
<b>FORSTWIRTSCHAFT</b>		
Sanierung Calörtscherstrasse	1'300'000	
SIE Waldweg Fahn Versam	55'000	
Beiträge Bund/Kanton Calörtscherstrasse		800'000
Beiträge Bund/Kanton SIE Waldweg Fahn Versam		40'000
Übrige Einnahmen und Spenden / Calörtscherstrasse		100'000
<b>ENERGIEVERSORGUNG, NETZNUTZUNG</b>		
Sanierung Trafostation Safien Platz	175'000	
Verkabelung Arezen	300'000	
Intelligentes Messsystem (Smart Meter)	100'000	
Rückerstattungen Netzausbau Swissgrid		100'000
Anschlussbeiträge		20'000
<b>Total Investitionsausgaben</b>	<b>6'535'000</b>	
<b>Total Investitionseinnahmen</b>		<b>2'906'000</b>
<b>Nettoinvestitionen</b>		<b>3'629'000</b>
Saldo Investitionen Wasserversorgung		667'000
Saldo Investitionen Abwasserversorgung		400'000
Saldo Investitionen Stromversorgung		455'000
<b>Nettoinvestitionen ohne Spezialfinanzierungen</b>		<b>2'107'000</b>

**Antrag**

Der Gemeindevorstand beantragt den Voranschlag der Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen von CHF 3'629'000 zu genehmigen.

## 9. Festsetzung Steuerfuss 2024

Der Gemeindevorstand stellt fest, dass neben einer hohen aktuellen Verschuldung pro Person auch anhaltend hoher Investitionsbedarf besteht. Dank den Mehreinnahmen aus der Beteiligung an der Kraftwerke Zervreila AG können diese Pendenzen angegangen bzw. optimiert werden. Die Abhängigkeit von nicht oder nur bedingt beeinflussbaren Faktoren ist sehr gross.

Der Gemeindevorstand beantragt den Steuerfuss der Einkommens- und Vermögenssteuern für das kommende Jahr unverändert bei 105% der einfachen Kantonssteuer zu belassen.

## Wassergebühren / Tarifansätze 2024

Basierend auf das Gesetz über die Wasserversorgung der Gemeinde Safiental

### Grundgebühren (Ansätze in CHF):

**0.211** Promille vom indexierten Neuwert gemäss amtlicher Schätzung  
**173.30** pro Gebäude

### Mengengebühren (Ansatz in CHF):

**0.43** pro m<sup>3</sup> Wasser

#### Beispiel:

Gebäude mit Versicherungswert von Fr. 500'000 und einem Wasserverbrauch von 60m<sup>3</sup>.

Grundgebühren:	Fr. 105.50	Anteil Versicherungswert
	Fr. 173.30	Anteil Gebäude
Mengengebühren:	<u>Fr. 25.80</u>	Anteil Verbrauchsgebühren
	<b>Fr. 285.85</b>	<b>Total (exkl. Zählermiete und exkl. MWST)</b>

## Abwassergebühren / Tarifansätze 2024

Basierend auf das Gesetz über die Abwasserentsorgung der Gemeinde Safiental

### Grundgebühren (Ansätze in CHF):

**0.298** Promille vom indexierten Neuwert gemäss amtlicher Schätzung  
**245.40** pro Gebäude

### Mengengebühren (Ansatz in CHF):

**1.47** pro m<sup>3</sup> Wasser

#### Beispiel:

Gebäude mit Versicherungswert von Fr. 500'000 und einem Wasserverbrauch von 60m<sup>3</sup>.

Grundgebühren:	Fr. 149.00	Anteil Versicherungswert
	Fr. 245.40	Anteil Gebäude
Mengengebühren:	<u>Fr. 88.20</u>	Anteil Verbrauchsgebühren
	<b>Fr. 482.60</b>	<b>Total (exkl. Zählermiete und exkl. MWST)</b>

## EW Safiental, 7107 Safien, Tarife gültig ab 1. Januar 2024

Kundengruppen	Netznutzung (inkl. Systemdienstleistungen)										Energie- lieferung (*)	Rück- vergütungen EEA (PVA)	Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen		Bundesabgabe zur Förderung erneuerbaren Energien (KEV) sowie zur ökologischen Sanierung der Wasserkraft		Total inkl. MwSt. (exkl. Abol/Zähler)
	Netznutzung Einheitsstarf [Rp. / kWh]	Grundpreis pro Abonnement [Fr. / Mt.]	Pauschale pro Anschluss ohne Zähler [Fr. / Mt.]	Zählermiete pro Zähler [Fr. / Mt.]	15' Leistungs- maximum pro Monat [Fr. / kWh]	SDL swissgrid [Rp. / kWh]	Stromreserve des Bundes [Rp. / kWh]	Blindenergie [Rp. / kWh]	Energie- Einheitsstarf (ET) [Rp. / kWh]	Energie Einspeisung [Rp. / kWh]			Abgaben an Gemeinwesen [Rp. / kWh]	KEV pronovo [Rp. / kWh]	Ökologische Sanierung der Wasserkraft [Rp. / kWh]	[Rp. / kWh]	
Tarif NS, Einheitsstarf und Pauschalen	8.70	15.00	5.00	5.00	---	---	1.20	4.00	6.70	6.70 / 12.00	---	2.20	0.10	20.43			
Tarif MS Grossbezüger, Leistungsstarf	8.50	15.00	5.00	5.00	7.50	0.75	1.20	4.00	6.70	6.70 / 12.00	---	2.20	0.10	21.03			
Temporäre Anschlüsse, Baustrom	25.50	15.00	---	7.00	---	---	1.20	---	6.70	---	---	2.20	0.10	38.59			

### Pauschalen:

Bei Pauschalanschlüssen wird immer das ganze Jahr in Rechnung gestellt. Bei Neuanschlüssen werden keine Pauschalanschlüsse mehr bewilligt.

### Zählermiete pro Zähler:

- monatliche Kosten für kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen der Messapparate.
- die Zählermiete wird auch verrechnet, wenn keine Energie bezogen wird.

### Blindenergie:

- übersteigt der Blindenergieverbrauch 48 % des Wirkenergieverbrauchs (kWh), so wird der Überbezug pro Kilowarstunde (kVArh) verrechnet.

### Tarifzeiten für Energielieferung:

- Winter- und Sommerhalbjahr: Einheitsstarf (ET)

### Netznutzung:

- Systemdienstleistungen swissgrid (Stand: August 2023, 0.75 Rp. / kWh)
- Die Systemdienstleistungen für NS-Endkunden werden durch die Kraftwerke Zervreila AG (Konzessionsnehmer) übernommen, dadurch werden diese den NS-Endkunden nicht in Rechnung gestellt.

### Stromreserve des Bundes:

- Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit (Wasserkraftreserven, Reservekraftwerke und Verträge mit Notstromgruppen).

### zuzüglich Abgaben + Leistungen für alle Tarife:

- Mehrwertsteuer (8.1%) in obigen Preisen nicht enthalten (ausser bei Total).

### Erzeugungsanlagen für den privaten Eigenbedarf:

- Ist die produzierte Energie grösser als die gleichzeitig bezogene Energie, wird die überschüssige Energie durch das EW Safiental mit 6.70 Rp. / kWh ohne Abnahme des Herkunftsnachweises, bzw. 12.00 Rp. / kWh mit Abnahme des Herkunftsnachweises vergütet.

### (\*) Energielieferung:

- die an Endkunden gelieferte Energie stammt zu 100% aus erneuerbaren Energiequellen: 93.3% Wasser Graubünden und 6.7% geförderter Strom (Wasserkraft, Sonnenenergie, Windenergie und Biomasse), Stand 2022.

